

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 22.07.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

130.	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm	271
131.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan Dorfbreite III, 1. Änderung	274
132.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Neue Breite Nord“, 1. Änderung	276
133.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan „Neue Breite Nord/Im Rottlande“, 1. Änderung	278

B. Nichtamtlicher Teil

130. Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm

Die **13. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Samtgemeinde Nord-Elm ist von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 21.06.2004 -Az.: 204.1.21101-54403-013/2254 genehmigt worden.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterungsbericht im **Bau- und Planungsamt der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süpplingen, Zimmer 10**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Änderungsübersicht zu entnehmen.

Auf § 214 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird hingewiesen.

Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 214

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;*
- 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, §*

5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

- 3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.*

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Süplingen, den 13.07.2004

gez. Karl-Heinz Dannehl

Samtgemeindebürgermeister

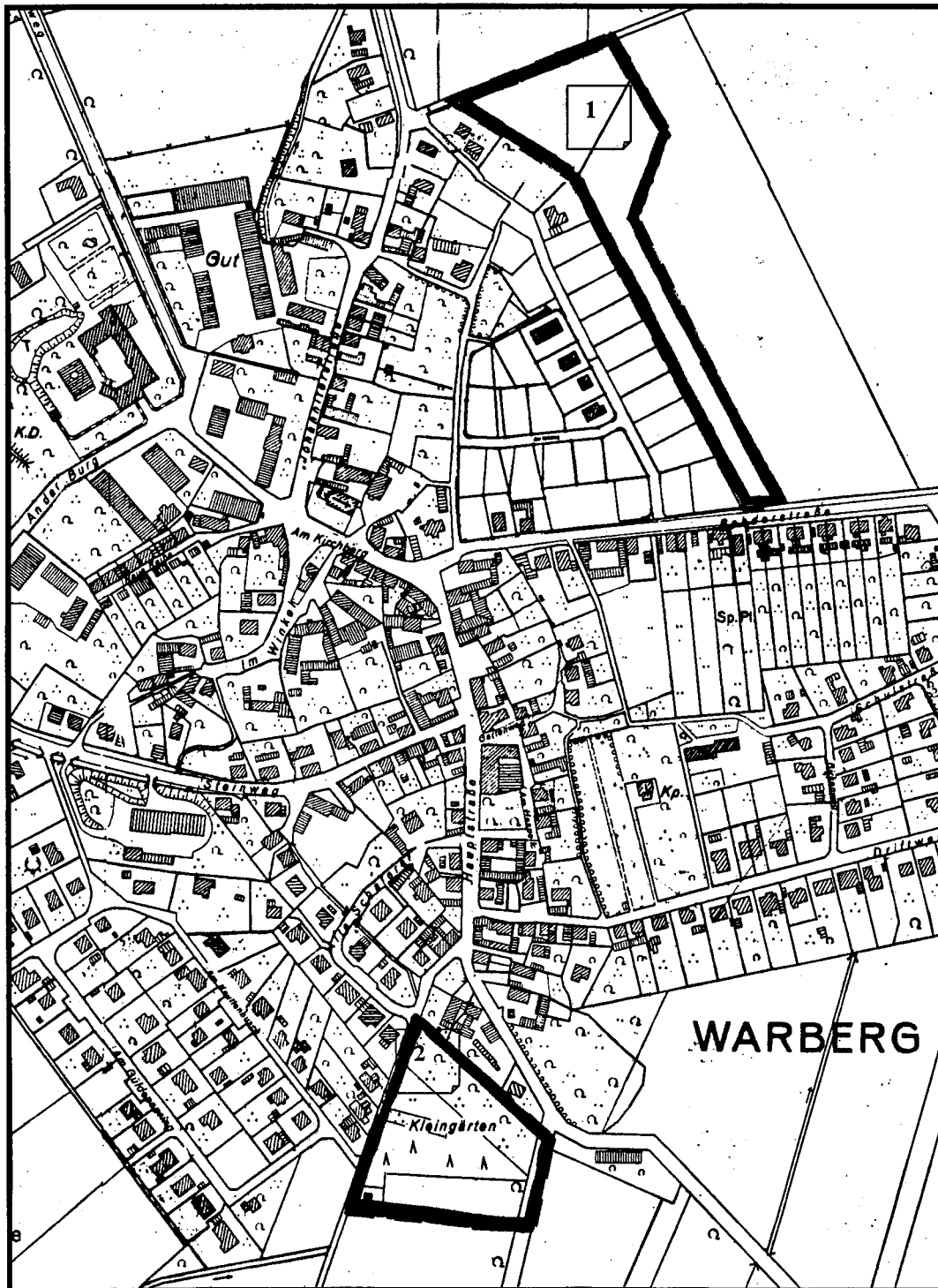
SAMTGEMEINDE NORD-ELM

Landkreis Helmstedt

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 13. ÄNDERUNG

Anlage zur Bekanntmachung der Genehmigung

Änderungsübersicht



ÄNDERUNGSBEREICHE



1

WA → FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

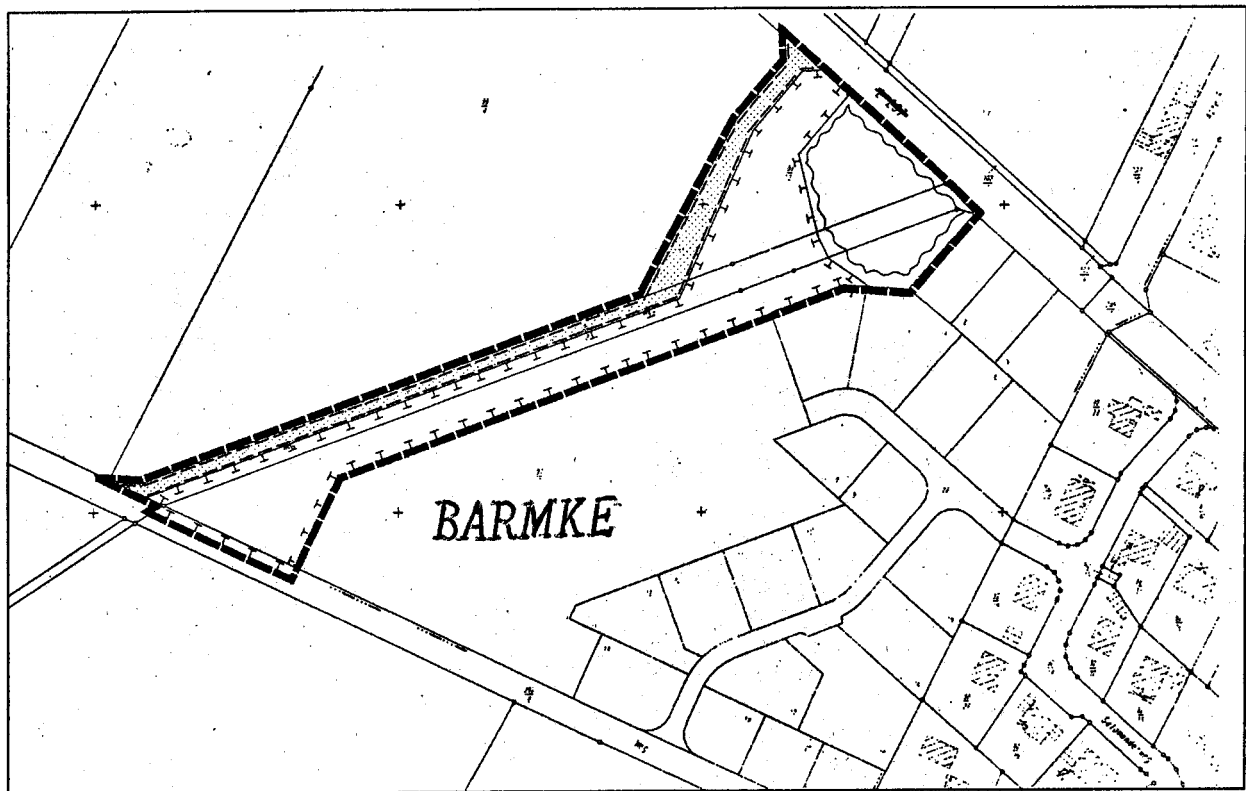
2

GRÜNFLÄCHE, FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT → WA

131. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan Dorfbreite III, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.06.2004 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Dorfbreite III, 1. Änderung wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 20.07.2004

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

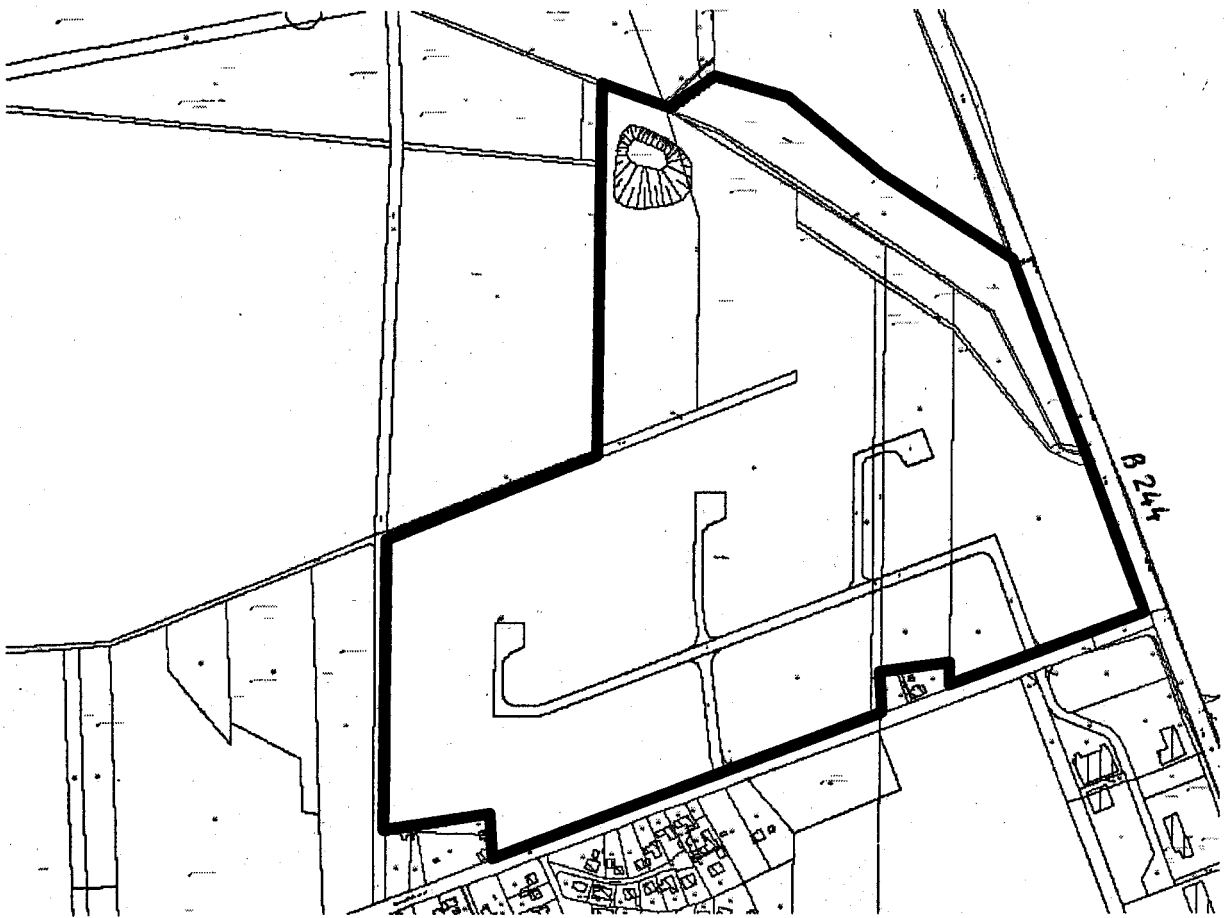
gez. Junglas

ABl.-Nr. 28 vom 22.07.2004

132. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan Gewerbegebiet "Neue Breite Nord", 1. Änderung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.06.2004 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Neue Breite Nord“, 1. Änderung wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachver-

halt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 20.07.2004

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

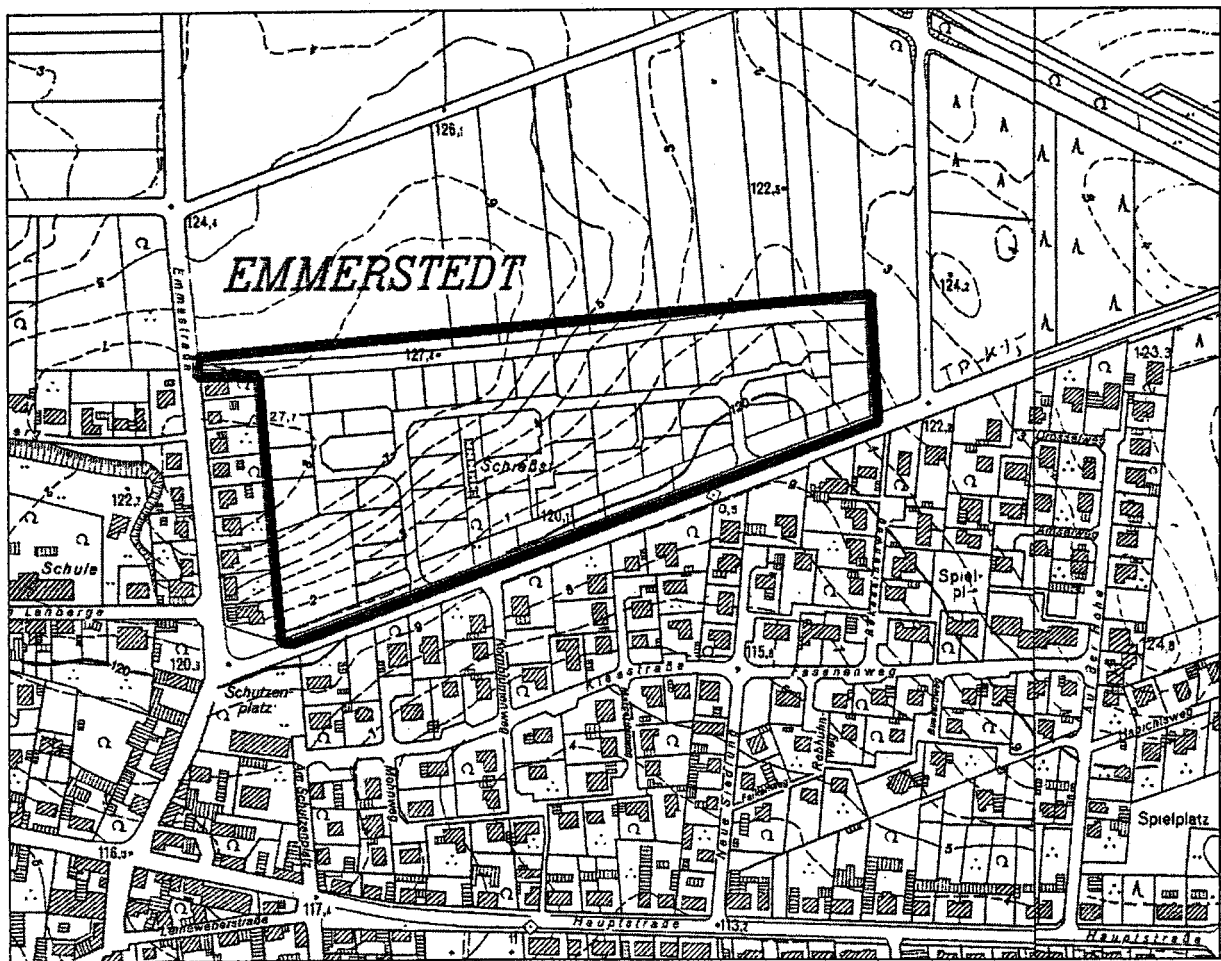
gez. Junglas

ABl.-Nr. 28 vom 22.07.2004

133. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan "Neue Breite Nord/Im Rottlande", 1. Änderung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.06.2004 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „„Neue Breite Nord / Im Rottlande“, 1. Änderung“ wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Be-

kanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 20.07.2004

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 28 vom 22.07.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 EURO

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian